



**IR Maria  
Theresa von  
Gottes Gnaden  
Königliche Kaiserin,  
in Bermanien/ Hungarn/**

Böheim / Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.  
Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu  
Burgund/ Ober- und Nider- Schlessien/ zu Brabant/ zu  
Mayland/ zu Steyer/ zu Cärnthen/ zu Crain/ zu Man-  
tua, zu Parma, zu Piacenza, zu Limburg/ zu Luxemburg/  
zu Geldern/ zu Württemberg; Marggraffin des H. Röm.  
Reichs zu Mähren/ zu Burgau/ zu Ober- und Nider-  
Laubnitz; Fürstin zu Schwaben/ und Siebenbürgen;  
Gefürstete Gräffin zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/  
zu Pfort zu Kyburg/ zu Görz zu Gradilca, und zu Artois;  
Land-Gräffin in Elsas/ Gräffin zu Namur; Frau auf der  
Windischen March / zu Portenau/ zu Salins, und zu  
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-  
Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

**W**ir bitten allen Unseren treu- gehorsamsten Land- Ständen/  
Herrschaften/ Stadt- Marckt- Dorff- und Grund- Ob-  
rigkeiten derenselben Richtern/ und Gemeinden/ Stadt-  
oder Land- Gerichts- Verwaltern/ wie auch allen Untertha-  
nen/ und Inwohnern Unseres Erb- Herzogthums Crain  
Graffschaften Görz/ und Gradilca, was Standes/ oder Weesens die  
immer seyn mögen/ Unsere Gnade/ auch alles guttes/ und ist euch all-  
schon bekandt / was für scharffe öffentlich kund gemachte Verordnun-  
gen

gen so wohl Wir während Unserer höchsten Regierung / als Unsere Vorsahre in vorigen Zeiten / wieder alle / und jede Unsere Unterthanen / was Standes die auch seynd / so ohne Unserer allerhöchsten Erlaubnuß auß Unseren Ländern entweder / umb sich anderwärtzig niederzulassen / oder frembde Dienste zu suchen / in andere Staaten emigriren / haben ergehen lassen.

Da nun unangesehen dieser Pœnal - Mandaten / und deren auf die Ubertreter ausgesetzten schweren Straffen dieses Ubel abermahlet einzureissen beginnet / und verschiedene Unsere Unterthanen theils selbst in frembde Länder emigriren / theils darzu durch die von anderwärtzig herkommende Emissarios. und Verföhler verleithet werden / Wir aber diesem Land verderblichen Unfug föhrohin gänzlich abgestellt / und mit Nachdruck hindangehalten wissen wollen.

So verordnen Wir hiemit ernstlich / daß wieder diejenige / welche sich gelüsten lassen / aus Unseren Erb-Ländern die Inwohner in andere Länder zu locken / die in vorigen Zeiten / und durch das unter heutigen dato wiederholte Patent gegen die falsche / und frembde Werber statuirte Straffen verhänget / und nach Maaßgaab des Inhalts solcher Patenten das Stand-Recht wieder die Ubertreter eingeföhret / mithin in Verfolg Unserer gnädigsten Resolution de dato. Wienn den 26. Junij nächsthin

1<sup>mo</sup>. Ein dergleichen Emissarius, oder sonstiger Verföhler / so bald er entweder in flagranti ergriffen / oder denunciert / oder auch auskundschaftet wirdet / alsobald sambt denen etwo schon verbottener Weise bereits angeworbenen Leuthen / wie auch haubtsächlich mit denen Unterschleiff. Gebern / und Helffern von jeden Orths Jurisdiction. Obrigkeit / derenelben Vorstehern / Beamten / Richtern / Gemeinden / und Jedermänniglich in sichere Verhaft gebracht / und sodann alsogleich in das nächste Stadt- und Land-Gericht wohlverwahrt geliffert / daselbsten auch von denen Stadt-Magistraten / oder Land-Gerichtlichen Beamten unweigerlich angenommen / und gefänglich eingesezt werden solle. Wornach dann

2<sup>do</sup>. Dieses Stadt- oder Land-Gericht (ausser deren privilegirten Land-Gerichten / und des Stadt-Gericht allhier / und zu Görtz welche erstere durch ihre eigene Bann-Richter / die letztere aber mit Zuziehung einiger Advocaten / und Rechts-Gelehrten gleichwohlen für sich selbst nach Vorschrift dieser Patenten Ordnungs- mässig fürzugehen haben) solche an sie beschene Überlieferung / und Incarcerirung ungesausmet dem Landsfürstlichen Bann-Richter anerrinnern / er Bann-Richter auch

auch sich allso gleich ohne weiteren Anfragen / oder Verordnungs: Erwartung / und mit Hindansetzung aller anderer Geschäften zu Processirung sothaner Delinquenten dahin verfügen solle. Wann nun

3<sup>o</sup>: Ein derley böshaffter Mensch in flagranti auf der That der Entführung ertappet wirdet / so ist nicht zu zweiffeln / das solcher Casus zum Stand:Recht qualificiret sene? Sofern aber derselbe zwar nicht auf der frischen That ergrieffen / sondern ex intervallo ausgekundschaftet / auch folgendes in Verhaft gebracht wirdet / so ist vorhero noch dahin / ob er entweder der That geständig sene / oder aber hierüber durch Zeigen in continenti überwiesen werden könne? zu sehen / und in beyden Fällen durch das Stand:Gericht nach dessen Eigenschafft zu verfahren / mithin falls

4<sup>o</sup>: Ein solcher Emissarius, oder Verföhler die That bekennet / oder in flagranti ertappet wirdet / oder aber die allenfalls vorhandene Zeigen das Factum endlich bestättigen wollen / in denen zwey ersteren Casibus solle mit Andictirung der zum Strang ausgefekten Todtes: Straffe fürgegangen / in den dritten Fall hingegen die zwar endliche / aber ohne vielen UmbSchweiffungen / und nur ad substantialia zu beschehen habende Verhörung deren Zeigen von dem Bann:Gericht:Schreiber genau mit allen nöthigen Umständen ad Protocollum verzeichnet / sodann mit Exequirung der außgemessenen Straff des Strangs ohne weiters einhollender Approbation, so bald als immer möglich / fürgeschritten / und nach einiger hierauf dem zum Todt condemnirten Delinquenten allenfalls zur Beicht / und Bereuung seiner Sünden nothdürfftig verstatteten / jedoch über 24. Stund nicht erstreckenden Zeit das Urthl zur Execution gebracht werden; Und ob zwar

5<sup>o</sup>: Das Stand:Recht von dem ordentlichen Inquisitionis: Recht mit deme zu unterscheiden ist / daß in dem ersteren die andere sonst übliche Formalitates Processûs ordinarij nicht erforderet werden / sondern die heilsamne Justiz ad Terrorem aliorum schleinig / und gleichsam levato velô administrirer wirdet / so seyen doch die Substantialia Probationis nicht auffser acht zu lassen / daß nehmlichen in Casu diffessionis der Delinquent wenigstens durch zwey unverwerffliche Zeigē endlich überwiese / oder aber / wan deren nur einer vorhanden wäre / und der selbe etwas auch nur zum Schein seiner Unschuld anzuföhren hätte / dahingegen diese vorgebende Unschuld weder von ihme erwiesen / noch auch per ipsam inquisitionem in illius innocentiam eruiret werden könnte / alsdann wieder solchen mit der Tortur nach Ermässigung des Stand:Rechts / und darüberhin würcklich erkennen Benurthels / so bey nicht vorhandenen

gleichförmigen Stimmen deren Besitzern cum motivis Unseren zu Land-  
bach aufgestellten Confessui in causis summi Principis & Commissorum  
ad approbandum vorläuffig einzuschicken wäre / alsobald / und ohne  
weitschichtigen / sondern nur mit höchst nöthig kurzen Frag- Stücken  
geschritten / und die Bekanntnuß entweder heraus gebracht / oder  
auch allenfalls / da keine Bekanntnuß erfolgt / und keine neue andere  
wärtige Indicia, oder Beweis vorhanden seynd / absolviret / und  
erlediget / somit der ganze Processus, wo möglich / inner denen aus-  
gemessenen drey Tagen vollführet werden solle. Und gleichwie

6<sup>o</sup> Von dem durch das Stand-Recht publicirten Urthel weder  
einige Appellation, weder Recurtus ad gratiam statthat / sondern /  
da auch der Thäter darauf provociren wolte / dessen allen ungehindert  
mit der Execution unausgestellt fort gefahren werden mag. Also ist auch

7<sup>o</sup> Ein mehrers nicht nöthig / als daß von der Jurisdiction  
Obrigkeit / worunter der Emissarius, oder Verführer ergrieffen wird  
et / der Casus, und die Inhaftirung / auch veranstaltete Überliefer-  
ung zu dem Land-Gericht / von dem unprivilegirten Land-Gericht aber  
die an den Landsfürstlichen Bann-Richter bereits beschehene Erimes-  
rung dessen in diesen Landen an den hierländigen Confessum in causis  
summi Principis & Commissorum zur Nachricht bald berichtet / von  
dem Bann-Richter / hiesig- und Görzerischen Stadt-Gericht / oder  
privilegirten Land-Gericht hingegen / so das Stand-Recht zu halten  
hat / kein Verbscheidung erwartet / sondern oberwehuter massen ad  
Sententiam, & Executionem ungehindert geschritten / und alsdann  
erst das Verfahren / und die vollzogene Execution nebst Belegung des  
abgeführt-ganzen Processus von dem Bann-Richter / oder obbesagten  
Stadt-Gerichten / oder privilegirten Land-Gerichten an den erst besag-  
ten Confessum, und von daraus an Uns ad statum notitiæ berichtet  
werden solle. Und nachdeme

8<sup>o</sup> Derley Emigrationen gemeiniglich durch Hülff / und  
Vorschub hierländiger Leüthen auch andurch befördert zu werden pfles-  
gen / daß bey denen Emigrationen / oder bey Nabhaftwerdung deren  
Emigranten die erforderliche Behuttsamket nicht beobachtet / mithin  
derenselben Anhaltung entweder gar vernachlässiget / oder doch die  
Emigration durch zeitliche Entdeckung nicht verhindert werde / so wol-  
len / und verordnen Wir

9<sup>o</sup> Daß die zur Haft bringende Emigranten selbst / nebst ier-  
nen / so ihnen darzu Hülffe / und Vorschub geleistet haben / mit einer  
drey jährigen Zucht-Haus- oder Bestungs-Arbeit abgestraffet / jene  
hin

hingegen / welche sich bey denen Emigrationen / oder aber bey Habhaftwerdung deren Emigranten einer Nachlässigkeit schuldig machen / nach beschaffenen Umständen mit einer arbitrariſchen Straff angeſehen werden ſollen. Wann aber

10<sup>mo</sup> Dannoeh jemand würcklich zu emigriren die Gelegenheit findete / ſo ſolle nicht allein deſſen Habſchaft / und Vermögen für ſeine Perſohn allein alſogleich confisciret werden / ſondern derſelbe auch des Bürger-Rechts / und aller Erbschafts-Anfälle hiemit für verluſtiget erkläret ſeyn / alſo / und dergestalten / daß jedoch dieſe gegen die würcklich emigrirte Unterthanen verhängte Confiscations-Straffe ihres Vermögens denen hinterlaſſenen Kindern / Weibern / und Befreunden nicht nachtheilig ſeyn / ſondern denen hinterbliebenen Weibern / und Kindern die Alimenta gereicht / auch ſothaner Güter-Annotation, und deren Genuß-Einraumung dem Königl. Fiſco länger nicht / als ad dies vitæ eines ſolchen Emigranten extendiret / ſondern die Güter nach deſſen Todt denen Kindern / oder denen Agnatis, und wem es von rechts wegen ſonſten gebühret / reſtituiret werden ſollen; Und ob zwar

11<sup>mo</sup> Denen Handwercks-Gefellen das Wandern / auch ab- und zureiſen noch / wie vor / unverwehrt bleibt / ſo wollen Wir doch beſonders in Unſeren J. De: Landen / wie auch in dem Erz-Herzogthumb Oeſterreich ob der Enns die Eysen- und Stahl-Arbeiter / und Schmidſchaften / es ſeyen groß / oder kleine / Hammer- Sengſen- Blechhacken-Drath-Pfannen-Nagel-oder andere Faust-Schmid / wie ſie nach denen verſchiedenen Handwerckern immer benahmet werden mögen / hievon ausdrücklich ausgehoben haben / dergestalten / daß kein von obbemelten Eysen- und Stahl-Arbeitern aus Unſeren Erb-Ländern zu ziehen befugt / und wieder die Ubertreter / oder welche dieſelbe aufzureden ſich vermessen wurden / mit denen obenausgeſetzten Straffen unverſchont fürgegangen werden ſolle; damit aber hierauf umb ſo beſſer Obacht getragen werden möge / ſo wollen Wir / daß hinkünfftig denen Wanderenden derley Schmid-Knechten / oder Gefellen das gewöhnliche Kundſchafts-Zettl nicht mehr offener in die Hand gegeben / ſondern unter dem Handwercks-Sigill an dasjenige Handwerck / dahin er ſich begeben will / beförderet werden ſolle / wobey auch ein ſolcher wanderender Eysen-oder Stahl-Arbeiter ſchuldig iſt / von jeden Orths-Obrigkeit beſonders einen Paß zu nehmen / ohne welchen ſelber an keinem Orth paſſiret / ſondern arreſtirlich angehalten / und zur weiteren Inquiſition ſeines Vorhabens dem nächſten Land-Gericht übergeben werden ſolle. Falls ferners / und

12<sup>mo</sup> Jemand / was Würden / Stands / oder Weesens der wäre / auswärtige Dienste zu suchen / oder sich in frembden Ländern nieder zu lassen gesonnen wäre / ein solcher hat Unsere höchste Genehmhaltung mittels der vorgesezten Obrigkeit / dann Unserer Königl. Repräsentation, und Cammer in Crain vorläuffig umbso gewisser anzufuchen / als er ansonsten mit der So. 9<sup>o</sup>. & 10<sup>mo</sup> ausgesetzten Straffe wird angesehen werden; Und damit endlichen

13<sup>uo</sup> Derley Emigrationen umb so mehrers vorgebogen / und die gesamte Landes Inwohner zu Entdeckung einer vorsehender Emigration, wie es zwar ohne dies ihre Schuldigkeit mit sich bringet / angefrischet werden / solle demjenigen / welcher einen solchen Emigranten anzeigen / und einbringen wirdet / die nehmliche Taglia pr. 24. fl. wie für einen Deferteur aus Handen Unserer Repräsentation und Cammer zu statten kommen.

Wornach dann männiglich sich zu richten / diesem Unseren ernstlichen Befehl gemäß sich zu verhalten / und vor denen vorbezagten Straffen zu hütten wissen wirdet. Geben in Unserer Landsfürstlichen Hauptstadt Laybach den 7. Decembr. 1752.

Jobst Weyhard Barbo  
Graf von Wargenstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ  
Majest. in Consil. Repræs. & Cameræ  
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.